



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Elfte ausserordentliche Tagung

Genf, 22. April 1994

PRUEFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZGEBUNG DER UKRAINE
MIT DEM UPOV-UEBEREINKOMMENvom Verbandsbüro erstelltes DokumentEinführung

1. Mit einem Schreiben vom 21. Februar 1994 ersuchte der Ständige Vertreter der Ukraine in Genf, Herr Olexander Sliptschenko, den Rat der UPOV gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens (nachfolgend als die "Akte von 1978" bezeichnet) um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes der Ukraine über den Schutz von Pflanzensortenrechten vom 21. April 1993 (nachfolgend als "das Gesetz" bezeichnet) mit der Akte von 1978. Eine englische Uebersetzung des Gesetzes war dem Schreiben beigelegt. Das Schreiben ist in Anlage I zu diesem Dokument, und eine deutsche Uebersetzung des Gesetzes ist in Anlage III wiedergegeben.

2. Das Verbandsbüro erhielt zunächst im Oktober 1991 von der Regierung der Ukraine einen Entwurf des Gesetzes der Ukraine für den Schutz von Pflanzensorten mit der Bitte um Kommentar. Nach Uebersetzung des Gesetzes ins Französische übermittelte das Verbandsbüro im Januar 1992 der Regierung der Ukraine seine Kommentare zu dem Entwurf. Das Gesetz wurde von der Duna der Ukraine angenommen und am 21. April 1993 von Präsident Kravtschuk unterzeichnet. Es weicht wesentlich von dem zuvor genannten Gesetzentwurf ab und wurde vom Verbandsbüro vor seinem Inkrafttreten nicht eingesehen oder kommentiert.

3. Die Ukraine hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Demzufolge muss sie gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte eine Beitrittsurkunde hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte ein Verbandstaat der UPOV zu werden. Gemäss Artikel 32 Absatz 3 kann eine solche Urkunde von der Ukraine nur dann hinterlegt werden, wenn sie den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit ihrer Gesetze mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und wenn der Beschluss über die Stellungnahme des Rates positiv ist.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Ukraine

4. Der Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Ukraine unterliegt dem Gesetz und der Verordnung über das Staatliche Patentamt der Ukraine, auf die in Artikel 5 des Gesetzes verwiesen wird. Die genannte Verordnung umfasst die Satzung und führt die Zuständigkeiten des Staatlichen Patentamts der Ukraine auf; sie enthält keine Bestimmung, die mit den Bestimmungen der Akte von 1978 kollidiert.

5. Die folgende Analyse des Gesetzes wurde in der Reihenfolge der wesentlichen Bestimmungen der Akte von 1978 gemacht. Diese Analyse wurde den Behörden der Ukraine vorgelegt. Deren Bemerkungen werden, falls notwendig, in einer Ergänzung zu diesem Dokument aufgenommen werden.

6. Artikel 31 des Gesetzes (nachfolgend als "die Bestimmung über internationale Verträge" bezeichnet) sieht vor, dass, wenn ein internationaler Vertrag, dem die Ukraine angehört, Bestimmungen enthält, die sich von denjenigen des Gesetzes unterscheiden, die Bestimmungen des internationalen Vertrags anwendbar sind. Wenn die Ukraine eine Beitrittsurkunde zu der Akte von 1978 hinterlegt, wird diese Bestimmung dem Staatlichen Patentamt der Ukraine erlauben, gewisse Abweichungen von der Vereinbarkeit mit der Akte von 1978, welche in der folgenden Rechtsanalyse beschrieben sind, auszugleichen.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Uebereinkommens

7. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht vor: "Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ... ein Recht zuzuerkennen und zu sichern." Artikel 2 des Gesetzes legt fest: "Die Eigentumsrechte und Nichteigentumsrechte des Züchters, des Patentinhabers oder des Lizenznehmers bilden den Gegenstand des Rechtsschutzes." Der Zweck des Gesetzes ist somit mit dem Zweck des Uebereinkommens vereinbar.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

8. Artikel 4 des Gesetzes sieht vor: "Das Sortenrecht wird vom Staat geschützt und durch ein Patent zertifiziert." Er stimmt somit mit Artikel 2 Absatz 1 der Akte von 1978 überein. Im Patentgesetz der Ukraine ist keine Bestimmung für die Erteilung von normalen gewerblichen Patenten für Sorten von Pflanzenarten enthalten, für welche das Gesetz Schutz gewährt.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

9. Artikel 3 des Gesetzes sieht vor, dass natürliche Personen, juristische Personen und deren Rechtsnachfolger, welche die Rechts- und Geschäftsfähigkeit im Sinne des ukrainischen Rechtes besitzen, den Personenkreis des Sortenrechts bilden. Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Erteilung des Schutzes an Angehörige von UPOV-Verbandsstaaten oder Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in diesen Staaten haben. Demgegenüber besagen Artikel 6 Absatz 2 (erster Unterabsatz, letzter Satz), Artikel 11 Absatz 2 (zweiter Unterabsatz) und Artikel 14 jedoch, dass Angehörigen von Verbandsstaaten und Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz dort haben, auf gleicher Grundlage wie ukrainischen Staatsangehörigen Schutz zur Verfügung steht. Die Bestimmung für internationale Verträge beseitigt jeden Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Akte von 1978.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

10. Nach Artikel 2 des Gesetzes wird die Liste von Pflanzengattungen und -arten, für deren Sorten Patente erteilt werden, vom Ministerkabinett der Ukraine erstellt. In Anlage II ist eine Uebersetzung der Verordnung Nr. 806 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 28. September 1993 wiedergegeben, die die Liste der fünf Pflanzengattungen und -arten enthält, für welche zunächst Patente erteilt werden. Die Gesetzgebung der Ukraine ist somit mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Akte von 1978 vereinbar, welcher die Mindestzahl der Gattungen und Arten spezifiziert, die ein Staat schützen muss.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

11. Artikel 9 des Gesetzes sieht vor, dass niemand eine patentierte Sorte ohne die Zustimmung des Patentinhabers nutzen kann. Artikel 1 des Gesetzes definiert "Nutzung einer Sorte" als "die Erzeugung von Saatgut für dessen Abgabe, die Aufbereitung zu Vermehrungszwecken, der Verkauf oder das Inverkehrbringen auf andere Weise, die Einfuhr, die Lagerung zu einem der obigen Zwecke sowie die Benutzung als Komponente für die Erzeugung von Saatgut". "Saatgut" wird definiert als generative und vegetative Organe von Pflanzen, die zum Zwecke der Vermehrung einer Sorte verwendet werden".

12. Der Wortlaut unterscheidet sich von demjenigen in der Akte von 1978. "Die Erzeugung von Saatgut für dessen Abgabe" scheint jedoch einen zumindest ebenso breiten Schutzzumfang zu bieten wie die Worte "zum Zweck des gewerbmässigen Absatzes zu erzeugen" in Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978, während die "Aufbereitung von Saatgut" [d. h. von generativen und vegetativen Organen von Pflanzen, die zum Zwecke der Vermehrung einer Sorte verwendet werden] zu Vermehrungszwecken das Recht des Züchters zumindest in dem Ausmass zu erstrecken scheinen, das in Artikel 5 Absatz 1 letzter Satz vorgesehen ist. Somit entspricht der Schutzzumfang des Gesetzes demjenigen, der in Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 der Akte von 1978 vorgesehen ist. Das Gesetz stellt nicht ausdrücklich die Annahme fest, dass ganze Pflanzen zu den vegetativen Organen von Pflanzen gehören. Unzulänglichkeiten in dieser Hinsicht werden durch die Bestimmung über internationale Verträge behoben.

13. Artikel 9 Absatz 2 spezifiziert, dass das Recht des Patentinhabers sich nicht auf die rechtlichen Beziehungen in Verbindung mit der Nutzung der patentierten Sorte als Ausgangsmaterial zum Zweck der Züchtung anderer Sorten erstreckt. Die Definition von "Nutzung einer Sorte" verlangt demgegenüber die Zustimmung des Züchters, wenn generative und vegetative Organe von Pflanzen als Komponenten für die Erzeugung von Saatgut benutzt werden, womit der Inhalt des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 der Akte von 1978 übernommen wird. Insgesamt gewährleisten diese Bestimmungen, dass das Gesetz mit Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 vereinbar ist.

14. Das Gesetz ist somit in jeder Hinsicht mit Artikel 5 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

15. Artikel 6 des Gesetzes sieht die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und Neuheit in einer Form vor, die, mit einer Ausnahme, mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Akte von 1978 vereinbar ist, wogegen der Bestimmung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Akte von

1978 betreffend Sortenbezeichnungen durch Artikel 13 des Gesetzes entsprochen wird. Die Ausnahme entsteht durch Satz zwei von Artikel 13 Absatz 2, demzufolge die zulässigen Schonfristen für vorhergehenden gewerbmässigen Vertrieb nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 nicht auf Angehörige von Staaten anwendbar sind, in welchen ukrainische Staatsangehörige nicht die gleiche Behandlung geniessen. Diese Bestimmung hat nur kaum oder praktisch keine Wirkung in bezug auf Angehörige von Verbandsstaaten der UPOV, weil alle Verbandsstaaten die gleichen Schonfristen bieten müssen und in der Praxis auch bieten. Insoweit, als diese Bestimmung Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1978 nicht entspricht, schafft die Bestimmung über internationale Verträge Abhilfe.

16. Der zweite Unterabsatz des Artikels 13 Absatz 2 des Gesetzes sieht auf grosszügiger Grundlage eine vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit vor, die Artikel 38 der Akte von 1978 erlaubt. Deren Prinzip wird zumindest von einem der vorhandenen Verbandsstaaten angewandt.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

17. Die Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes sehen die Prüfung der Sorte zur Feststellung vor, ob diese die im Gesetz festgelegten Bedingungen der Patentierbarkeit erfüllt.

18. Artikel 18 sieht vorläufigen Schutz für die Zeit von der Veröffentlichung des Schutzantrags im Amtsblatt bis zur Erteilung des Züchterrechts vor.

19. Das Gesetz ist somit in jeder Hinsicht mit Artikel 7 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

20. Artikel 4 des Gesetzes sieht eine Schutzdauer von 30 Jahren ab dem Datum der Einreichung des Antrags im Falle von Reben, Bäumen und Obstarten und von 20 Jahren im Falle aller anderen Arten vor. Diese Dauern sind länger als die Mindestschutzdauern, die in Artikel 8 der Akte von 1978 festgelegt sind, werden aber vom Datum der Einreichung anstatt, wie in der Akte von 1978 vorgesehen, der Erteilung an gerechnet. Sollte unter besonderen Umständen die gemäss Artikel 4 des Gesetzes berechnete Schutzdauer kürzer als die in der Akte von 1978 vorgesehene Mindestschutzdauer sein, so kann das Staatliche Patentamt der Ukraine die Bestimmung über internationale Verträge anwenden, um Uebereinstimmung mit der Akte von 1978 zu sichern.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

21. Artikel 10 des Gesetzes sieht die Erteilung von Zwangslizenzen vor, wenn der Patentinhaber während fünf Jahren vom Datum der Erteilung an das Patent nicht auswertet und sich weigert, Dritten Lizenzen zu erteilen. Eine Nichtauswertung der patentierten Sorte könnte als mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar angesehen werden, was somit Artikel 9 des Uebereinkommens entsprechen würde. Das Gesetz sieht jedoch nicht vor, dass dem Rechtsinhaber eine angemessene Vergütung gezahlt werden muss. Dies verstösst gegen Artikel 9 Absatz 2 der Akte von 1978; der Mangel wird aber durch die Bestimmung über internationale Verträge behoben.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

22. Artikel 24 ermächtigt einen Gerichtshof, eine Sorte für nichtig zu erklären, wenn die Sorte die Patentierbarkeitsvoraussetzungen des Gesetzes nicht erfüllt oder wenn das Patent den Züchter oder den Patentinhaber falsch identifiziert. Das Gesetz spezifiziert nicht den Zeitpunkt, an welchem der Mangel an Uebereinstimmung vorhanden sein muss. Artikel 10 der Akte von 1978 legt fest, dass die Schutzerteilung nur dann für nichtig erklärt werden muss, wenn die Bedingungen der Neuheit und Unterscheidbarkeit am Datum der Erteilung nicht erfüllt waren. Dies ist der einzige zulässige Grund für eine Nichtigkeitserklärung in der Akte von 1978. Ein erteiltes Recht kann nicht für nichtig erklärt werden, weil ein Mangel an Homogenität oder Beständigkeit am Datum der Erteilung vorlag. Es wird notwendig sein, die Bestimmung über internationale Verträge anzuwenden, um diesen Mangel an Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen auszugleichen.

23. Nach Artikel 25 hat das Patentamt das Sortenpatent aufzuheben, wenn die zur Erhaltung des Patents notwendigen Gebühren nicht gezahlt wurden. Dies wird in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Akte von 1978 erlaubt. Artikel 23 des Gesetzes verlangt vom Patentinhaber, dass er die geschützte Sorte erhält, aber das Gesetz enthält keine Bestimmung für die Aufhebung des Patents, wenn die Sorte nicht erhalten wurde, wie in Artikel 10 Absatz 2 der Akte von 1978 vorgesehen. Der Mangel kann durch die Bestimmung über internationale Verträge behoben werden.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

24. Artikel 30 Absatz 2 sieht vor, dass ein Antragsteller zuerst einen Antrag für eine in der Ukraine gezüchtete Sorte in der Ukraine einreichen muss, bevor er einen Schutzantrag für diese Sorte in anderen Ländern einreichen kann. Diese Bestimmung steht in Widerspruch zu Artikel 11 der Akte von 1978.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

25. Artikel 14 des Gesetzes sieht eine Prioritätsfrist vom Datum des ersten Antrags für dieselbe Sorte in einem Verbandsstaat vor. Artikel 14 des Gesetzes sieht zwei Schonfristen in bezug auf Prioritätsanträge vor, welche das UPOV-Uebereinkommen nicht vorsieht, enthält jedoch keine Artikel 12 Absatz 3 entsprechende Bestimmung, die dem Antragsteller vier Jahre für die Vorlage der weiteren Unterlagen und des Materials gewährt. Diese Abweichungen von Artikel 12 der Akte von 1978 kann das Staatliche Patentamt der Ukraine durch die Bestimmung über internationale Verträge ausgleichen.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

26. Artikel 13 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich Sortenbezeichnungen, die weitgehend denjenigen des Artikels 13 der Akte von 1978 entsprechen.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

27. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die gegen Artikel 14 der Akte von 1978 verstösst.

Artikel 30: Anwendung des Uebereinkommens im innerstaatlichen Bereich

28. Artikel 26 und 27 sehen mit Verweisung auf das allgemeine Recht in der Ukraine Verfahren in bezug auf Rechtsverletzungen und Beilegung von Streitigkeiten vor, ohne jedoch Einzelheiten zu enthalten.

29. Artikel 5 des Gesetzes erteilt die Verantwortung für die Verwaltung des Gesetzes dem Staatlichen Patentamt der Ukraine und für die Prüfung von Pflanzensorten dem Staatlichen Ausschuss der Ukraine für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft der Ukraine und entspricht somit den Bestimmungen des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978.

30. Artikel 15 Absätze 2 und 4, Artikel 16 Absatz 7 und die Artikel 19 und 21 sehen die Veröffentlichung von Anträgen und Erteilungen vor und stimmen somit mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 überein.

Allgemeine Schlussfolgerung

31. Nach Auffassung des Verbandsbüros ist das Gesetz im wesentlichen mit der Akte von 1978 vereinbar. Geringfügige Abweichungen von der Akte von 1978 werden durch die Bestimmung über internationale Verträge korrigiert. Das Gesetz erlaubt der Ukraine, "den Bestimmungen der Akte von 1978" gemäss Artikel 30 Absatz 3 der genannten Akte "Wirkung zu verleihen".

32. Dem Rat wird anheimgegeben:

i) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes der Ukraine über den Schutz von Pflanzensortenrechten mit den Bestimmungen der Akte von 1978, gemäss Artikel 32 Absatz 3 dieser Akte, zu treffen;

ii) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung der Ukraine über diese Entscheidung zu unterrichten.

[Drei Anlagen folgen]

ANLAGE I

**SCHREIBEN VOM 21. FEBRUAR 1994 VON HERRN OLEXANDER SLIPTSCHENKO,
STAENDIGER VERTRETER DER UKRAINE IN GENF,
AN DEN GENERALSEKRETAER**

Ich habe die Ehre, Sie darüber zu unterrichten, dass der Präsident der Ukraine am 21. April 1993 in Kiew das Gesetz der Ukraine über Pflanzensortenrechte unterzeichnet hat.

Die Ukraine wünscht nun, dem Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 ("dem UPOV-Uebereinkommen"), beizutreten. In diesem Zusammenhang füge ich diesem Schreiben eine Abschrift des genannten Gesetzes in Ukrainisch mit einer Uebersetzung ins Englische bei und bitte den Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, die Ukraine gemäss Artikel 32 Absatz 3 des UPOV-Uebereinkommens in bezug auf die Vereinbarkeit des genannten Gesetzes mit den Bestimmungen des UPOV-Uebereinkommens zu unterrichten.

Die Ukraine wird die Bestimmungen des UPOV-Uebereinkommens auf fünf Pflanzengattungen und -arten anwenden: Hartweizen, Weichweizen, Gerste, Roggen, Sonnenblume.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

MINISTERKABINETT DER UKRAINE**VERORDNUNG****Nr. 806 vom 28. September 1993****über die Liste von Pflanzengattungen und -arten,
für deren Sorten Patente erteilt werden**

Gemäss Artikel 2 des Gesetzes der Ukraine über den Schutz von Pflanzensortenrechten verfügt das Ministerkabinett der Ukraine:

die Genehmigung der beigefügten Liste von Pflanzengattungen und -arten, für deren Sorten Patente erteilt werden.

Der amtierender Premierminister
der Ukraine

U. Zviaguilsky

Der Minister
des Ministerkabinetts
der Ukraine

V. Pustovoitenko

ANLAGE

**zu der Verordnung des Ministerkabinetts
der Ukraine Nr. 806 vom 28. September 1993**

LISTE

**der Pflanzengattungen und -arten, für deren
Sorten Patente erteilt werden**

Hartweizen	(Triticum durum Desf.)
Weichweizen	(Triticum aestivum L.)
Gerste	(Hordeum vulgare L.)
Roggen	(Secale cereale L.)
Sonnenblume	(Helianthus annuus L.)

Der Minister
des Ministerkabinetts
der Ukraine

V. Pustovoitenko

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

**GESETZ DER UKRAINE
UEBER DEN SCHUTZ VON PFLANZENSORTENRECHTEN**

Dieses Gesetz regelt die Beziehungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Auswertung, dem Schutz, der Uebertragung und der Beendigung von Pflanzensortenrechten in der Ukraine erwachsen

ABSCHNITT I**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

"Sorte": eine innerhalb eines einzigen botanischen Taxons künstlich gezüchtete pflanzliche Gesamtheit, deren Vererbbarkeit durch ihre inhärenten biologischen Merkmale und Eigenschaften charakterisiert werden kann, die von jeder anderen bekannten pflanzlichen Gesamtheit innerhalb des gleichen botanischen Taxons zumindest durch ein Merkmal unterschieden und als eine Einheit in bezug auf ihre Eignung zur Vermehrung angesehen werden kann. Die Kategorie der Sorte erstreckt sich auf Klone, Linien, Hybriden und Populationen;

"Saatgut": generative und vegetative Organe von Pflanzen, die zum Zwecke der Vermehrung einer Sorte verwendet werden;

"Nutzung einer Sorte": die Erzeugung von Saatgut für dessen Abgabe, die Aufbereitung zu Vermehrungszwecken, der Verkauf oder das Inverkehrbringen auf andere Weise, die Einfuhr, die Lagerung zu einem der obigen Zwecke sowie die Benutzung als Komponente für die Erzeugung von Saatgut;

"Register von Pflanzensorten der Ukraine": das Register, in das die für die landwirtschaftliche Nutzung zugelassenen Sorten eingetragen werden;

"Staatliches Register von Pflanzensorten der Ukraine": das Register, in das die gemäss diesem Gesetz geschützten Pflanzensorten eingetragen werden;

"patentierte Sorte": eine Sorte, für die ein Patent erteilt wurde;

"ausschliessliche Lizenz": die Uebertragung des Rechtes zur Nutzung einer Sorte, einschliesslich des Rechtes zur Erteilung von Lizenzen für diese Sorte an Dritte, durch den Patentinhaber oder seinen Rechtsnachfolger (Lizenzgeber) auf eine andere Person (Lizenznehmer);

"nichtausschliessliche Lizenz": die Uebertragung des Rechtes zur Nutzung einer Sorte, ausser dem Recht zur Erteilung von Lizenzen für diese Sorte an Dritte, durch den Patentinhaber oder seinen Rechtsnachfolger auf eine andere Person.

Artikel 2

Gegenstand des Rechtsschutzes

Die Eigentumsrechte und Nichteigentumsrechte des Züchters, des Patentinhabers oder des Lizenznehmers bilden den Gegenstand des Rechtsschutzes.

Die Liste von Pflanzengattungen und -arten, für deren Sorten Patente erteilt werden, wird vom Ministerkabinett der Ukraine erstellt.

Artikel 3

Personenkreis des Sortenrechts

Natürliche und juristische Personen und deren Rechtsnachfolger, welche die Rechts- und Geschäftsfähigkeit im Sinne des ukrainischen Rechtes besitzen, bilden den Personenkreis des Sortenrechts.

Artikel 4

Das Sortenpatent

Das Sortenrecht wird vom Staat geschützt und durch ein Patent zertifiziert.

Das Sortenpatent zertifiziert die Urheberschaft an einer Sorte und das ausschliessliche Recht, die Sorte zu nutzen.

Das Sortenpatent hat eine Gültigkeitsdauer von 20 Jahren vom Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim Staatlichen Patentamt der Ukraine an; im Falle von Reben und angebauten Sorten von Bäumen und Obstarten beläuft sich die erwähnte Dauer auf 30 Jahre vom genannten Zeitpunkt an. Die Dauer des Patents kann auf Antrag des Patentinhabers durch das Staatliche Patentamt der Ukraine, allerdings nicht für mehr als 10 Jahre, verlängert werden.

Artikel 5

Das Staatliche Patentamt der Ukraine

Entsprechend diesem Gesetz führt das Staatliche Patentamt der Ukraine (nachfolgend als "das Amt" bezeichnet) die staatliche Politik auf dem Gebiet des Sortenrechtsschutzes durch, nimmt Anträge auf Erteilung von Sortenpatenten entgegen, führt deren Prüfung und staatliche Registrierung durch und sorgt für die amtliche Veröffentlichung der massgebenden Informationen, stellt Sortenpatente aus und übt andere Aufgaben im Rahmen der Verordnung über das Staatliche Patentamt der Ukraine, welche vom Ministerkabinett der Ukraine zu genehmigen ist, aus.

Nachdem es die Veröffentlichungen gemäss diesem Gesetz vorgenommen hat, ist das Amt verpflichtet, die Patentunterlagen gegen Bezahlung der Öffentlichkeit offenzulegen.

Die Finanzierung des Amtes erfolgt zu Lasten des Staatshaushalts.

Der Staatliche Ausschuss der Ukraine für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten, der dem Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Ukraine untersteht, fungiert als Prüfungsstelle des Amtes und ist diesem in Fragen des Sortenrechtsschutzes unterstellt.

ABSCHNITT II**PATENTIERBARKEIT DER PFLANZENSORTEN****Artikel 6****Voraussetzungen der Patentierbarkeit der Sorten**

1. Einer Sorte, die neu ist und die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllt, wird ein Patent erteilt.

2. Eine Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Sortenpatents beim Amt kein Saatgut dieser Sorte

- im Hoheitsgebiet der Ukraine seit mehr als ein Jahr und
- im Hoheitsgebiet eines anderen Landes seit mehr als sechs Jahre im Falle von Reben, Zier-, Obst- und Forstbaumarten und seit mehr als vier Jahre im Falle aller anderen Anbauarten

durch den Züchter oder seinen, in Artikel 8 Absatz 3 dieses Gesetzes definierten Arbeitgeber zum Zwecke der Nutzung der Sorte verkauft oder auf andere Weise abgegeben wurde. Diese Bestimmung ist nicht auf Staatsangehörige und juristische Personen von Staaten anwendbar, in denen die Staatsangehörigen und juristischen Personen der Ukraine nicht die gleiche Behandlung genießen.

Sorten von Gattungen und Arten, für welche das Sortenrecht in der Ukraine nicht zur Verfügung stand und in das Register von Pflanzensorten der Ukraine eingetragen und vor den in diesem Absatz festgelegten Zeitpunkten genutzt wurden, werden im Zeitpunkt der Prüfung als der Voraussetzung der Neuheit entsprechend angesehen. Die Priorität einer solchen Sorte bestimmt sich nach dem Datum ihrer Abgabe zum Zwecke der Sortenprüfung, und die Dauer des Patents wird um die Zeit ab obigen Datum bis zum Datum der Einreichung des Antrags beim Amt reduziert.

3. Eine Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags beim Amt allgemein bekannt ist.

Die Nutzung einer Sorte, ihre Eintragung in ein amtliches Register, ihre Aufnahme in eine Vergleichssammlung oder ihre genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung oder einem Antrag gelten als Tatbestände, die diese Sorte allgemein bekannt machen.

Die Merkmale, die die Feststellung der unterscheidenden Eigenschaften einer Sorte erlauben, müssen dazu geeignet sein, reproduziert und genau beschrieben zu werden.

4. Eine Sorte gilt als homogen, wenn sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Vermehrung hinreichend einheitlich in ihren Merkmalen ist.

5. Eine Sorte gilt als beständig, wenn ihre massgebenden Merkmale nach jeder Vermehrung oder im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

ABSCHNITT III

DER ZUECHTER UND DER SORTENPATENTINHABER

Artikel 7

Der Züchter

Die Person, deren kreative Arbeit die Züchtung einer Sorte ergeben hat, wird als Züchter anerkannt. Wurde eine Sorte als Ergebnis der kreativen Arbeit mehrerer Personen gezüchtet, so werden diese alle als die gemeinsamen Züchter der Sorte anerkannt.

Personen, die keinen persönlichen Beitrag zu der kreativen Züchtungsarbeit der Sorte geleistet haben, jedoch den Züchter (die gemeinsamen Züchter) technisch, organisatorisch oder materiell unterstützt oder ihnen bei der Abfassung der Unterlagen für den Erwerb des Sortenrechts geholfen haben, werden nicht als Züchter betrachtet.

Der Züchter oder die gemeinsamen Züchter geniessen das Urheberrecht, das ein unveräusserliches persönliches Recht ist. Die Urheberschaft an einer Sorte ist fortdauernd geschützt.

Artikel 8

Der Sortenpatentinhaber

1. Wer die in Artikel 3 dieses Gesetzes beschriebenen Bedingungen erfüllt, kann ein Sortenpatentinhaber sein.

Das Sortenpatent wird dem Züchter der Sorte erteilt. Wurde eine Sorte in Zusammenarbeit von gemeinsamen Züchtern erzeugt, so sind diese alle zum Erwerb des Patents berechtigt.

Wurde eine Sorte von mehreren, voneinander unabhängigen Personen gezüchtet, so ist diejenige Person zum Erwerb des Patents berechtigt, deren Antrag als erster im Amt eingegangen ist.

2. Das Recht zum Erwerb des Patents gehört der Person, die der Züchter in dem Antrag oder in einem Gesuch auf Erteilung des Patents an eine andere Person genannt hat, sofern das genannte Gesuch vor der Entscheidung zur Erteilung des Patents das Amt erreicht.

3. Wurde eine Sorte von einem Angestellten in Ausübung seines Arbeitsverhältnisses oder einer konkreten, ihm durch seinen Arbeitgeber übertragenen Aufgabe gezüchtet, so ist letzterer zum Erwerb des Patents berechtigt. Eine schriftliche Vereinbarung über die Uebertragung des Rechtes zum Erwerb des Patents auf den Arbeitgeber ist jedoch zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zu schliessen. In diesem Fall hat der Züchter Anspruch auf eine in der Vereinbarung festgelegten Vergütung.

Wurde keine schriftliche Vereinbarung über die Uebertragung des Rechtes auf das Patent zwischen dem Züchter und seinem Arbeitgeber geschlossen oder wurden die wesentlichen Bedingungen der Vereinbarung durch den Arbeitgeber verletzt, bewahrt der Züchter das Recht auf das Patent.

4. Die Ukrainische Stiftung für Erfindungen ist zum Erwerb des Patents berechtigt, wenn der Züchter der Sorte in dem Antrag oder in einem Gesuch, das

vor der Entscheidung zur Erteilung des Patents eingereicht wurde, die Stiftung angegeben hat.

In diesem Fall hat der Züchter Anspruch auf eine Vergütung, die dem Gewinn entspricht, den die Ukrainische Stiftung für Erfindungen aus der Nutzung der Sorte erzielt. Eine schriftliche Vereinbarung zu diesem Zweck wird zwischen dem Züchter und der Ukrainischen Stiftung für Erfindungen geschlossen.

Artikel 9

Das Recht des Sortenpatentinhabers

1. Die durch ein Patent gewährten Rechte sind innerhalb der gesetzlich definierten Grenzen auszuüben.

Niemand kann eine patentierte Sorte ohne die Zustimmung des Patentinhabers nutzen.

2. Das Recht des Patentinhabers erstreckt sich nicht auf die rechtlichen Beziehungen in Verbindung mit der Nutzung der patentierten Sorte

- für nichtgewerblichen Zwecke;
- für Versuchszwecke;
- als Ausgangsmaterial zum Zweck der Züchtung anderer Sorten;
- für die Verarbeitung oder Transitbeförderung.

3. Ist der Patentinhaber der Züchter der Sorte, so kann er das Patentrecht einer natürlichen oder juristischen Person übertragen, die der Rechtsnachfolger des Patentinhabers wird.

Ist der Patentinhaber nicht der Züchter der Sorte, so kann er das Patentrecht vorbehaltlich der Bedingungen übertragen, zu denen er dieses Recht von dem Züchter erhalten hat.

Der Patentinhaber oder sein Rechtsnachfolger ist berechtigt, die ihm durch das Patent gewährten Rechte ganz oder teilweise durch eine Lizenzvereinbarung auf eine natürliche oder juristische Person zu übertragen. Gemäss dieser Vereinbarung überträgt der Patentinhaber (Lizenzgeber) ausschliessliche oder nichtausschliessliche Rechte zur Nutzung der Sorte auf eine andere Person (Lizenznehmer), die sich verpflichtet, dem Lizenzgeber Lizenzgebühren zu zahlen und andere, in der Lizenzvereinbarung vorgesehenen Tätigkeiten auszuüben.

Die Vereinbarung über die Uebertragung des Patentrechts und die Lizenzvereinbarung sind beim Amt zu registrieren. Wenn sie nicht registriert sind, gelten sie als ungültig.

4. Der Patentinhaber (oder sein Rechtsnachfolger) kann bei dem Amt zum Zwecke einer amtlichen Veröffentlichung eine Mitteilung über seine Absicht einreichen, jeder natürlichen oder juristischen Person eine offene Lizenz zu erteilen. In diesem Fall wird die Höhe der Erhaltunggebühr um 50 Prozent von dem Jahr an reduziert, das auf das Jahr der Veröffentlichung der Mitteilung hinsichtlich der Erteilung einer offenen Lizenz folgt. Informiert niemand den Patentinhaber über eine Absicht zur Nutzung der Sorte, so kann der Patentinhaber bei dem Amt eine schriftliche Notifizierung der Zurückziehung seiner Mitteilung einreichen.

Wer den Erhalt einer offenen Lizenz wünscht, hat mit dem Patentinhaber oder seinem Rechtsnachfolger eine Vereinbarung zu schliessen. Für Streitigkeiten in bezug auf die Bedingungen der Vereinbarung sind die Gerichtshöfe zuständig.

Artikel 10

Uebertragung des Rechtes an der patentierten Sorte

Im Falle der Nichtauswertung der Sorte in der Ukraine durch den Patentinhaber innerhalb der ersten fünf Jahre von dem Datum an, an welchem die Entscheidung zur Erteilung des Patents getroffen wurde, und der Weigerung des Patentinhabers, eine Lizenzvereinbarung zu schliessen, kann derjenige, der die Sorte auszuwerten wünscht, das Gericht in einem Gesuch anrufen, eine nichtausschliessliche Zwangslizenz zu erteilen.

ABSCHNITT IV

ERWERB DES SORTENRECHTS

Artikel 11: Einreichung des Antrags

1. Eine gemäss Artikel 3 dieses Gesetzes zum Erhalt eines Sortenpatents berechnete natürliche oder juristische Person kann bei dem Amt einen Antrag auf Erteilung eines Patents einreichen.

2. Der Antrag auf Erteilung eines Patents kann entweder persönlich oder durch einen Vertreter oder einen Patentanwalt eingereicht werden.

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Ukraine haben, und ausländische juristische Personen, die ihren ständigen Geschäftssitz ausserhalb der Ukraine haben, wickeln die Geschäfte in Verbindung mit dem Erwerb eines Sortenpatents über einen bei dem Amt eingetragenen Patentanwalt ab.

3. Nur Personen, die sowohl Staatsbürger der Ukraine sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Ukraine haben, können als Patentanwälte handeln. Die Verantwortlichkeiten und Rechte der Patentanwälte sowie das Verfahren zu ihrer Anerkennung und Registrierung sind in der Verordnung über die Patentanwälte in der Ukraine festgelegt, die durch das Amt genehmigungspflichtig ist.

Artikel 12

Antrag auf Erteilung eines Sortenpatents

1. Ein Antrag auf Erteilung eines Sortenpatents umfasst folgendes:

- ein Gesuch für die Erteilung eines Sortenpatents;
- eine Beschreibung der Sorte, in der ihre Merkmale und Eigenschaften in einem für die Definition der Sorte hinreichenden Ausmass offenbart werden.

Ein Dokument zur Bescheinigung der Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr oder zur Bestätigung des Vorliegens von Gründen für eine Befreiung der Gebührensatzung oder eine Reduzierung deren Höhe ist dem Gesuch beizufügen.

2. Die Erfordnisse in bezug auf die Unterlagen des Antrags sowie das Verfahren hinsichtlich seiner Prüfung werden von dem Amt festgelegt.

3. Für jede Sorte ist ein Antrag einzureichen.

Artikel 13

Sortenbezeichnung

1. In dem Antrag auf Erteilung eines Sortenpatents ist eine Sortenbezeichnung anzugeben. Die Bezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht mit einer Bezeichnung übereinstimmen, oder muss sich von einer Bezeichnung unterscheiden, die eine bereits vorhandene Sorte derselben oder einer verwandten Pflanzenart kennzeichnet. Eine Bezeichnung darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen; sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Ursprungs und des Wertes der Sorte oder der Identität des Züchters der Sorte irrezuführen oder gegen die Grundsätze der guten Sitten zu verstossen.

2. Werden für die Erteilung von Sortenpatenten für ein und dieselbe Sorte sowohl in der Ukraine als auch in anderen Ländern Anträge eingereicht, so muss der Antrag in allen Ländern unter derselben Bezeichnung eingereicht werden.

3. Erfüllt eine Sortenbezeichnung die in Absätzen 1 und 2 dieses Artikels festgelegten Bedingungen nicht, so muss der Antragsteller auf Anforderung des Amtes innerhalb von zwei Monaten eine andere Bezeichnung für die Sorte vorschlagen.

4. Nach Erteilung des Patents hat jede Person bei der Nutzung der Sorte die Bezeichnung zu benutzen, unter der die Sorte in das Staatliche Register von Pflanzensorten der Ukraine eingetragen wurde.

5. Auf Verlangen des Antragstellers kann die Sortenbezeichnung geändert werden, sofern das Gesuch eingereicht wird, bevor die Entscheidung zur Erteilung des Patents getroffen wurde.

Artikel 14

Priorität einer Sorte

1. Die Priorität einer Sorte bestimmt sich nach dem Datum, an dem ein Antrag, der die Erfordernisse des Artikels 12 dieses Gesetzes erfüllt, bei dem Amt eingereicht wird.

2. Für die Priorität kann das erste Hinterlegungsdatum in einem Vertragsstaat des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (die Uebereinkommenspriorität) massgebend sein, vorausgesetzt, dass der Antrag auf ein Sortenpatent bei dem Amt innerhalb von 12 Monaten ab dem genannten Datum eingereicht wird.

Wurde ein Antrag zur Beanspruchung der Uebereinkommenspriorität aufgrund von Umständen ausserhalb der Kontrolle des Antragstellers nicht innerhalb der genannten Frist bei dem Amt eingereicht, so kann diese Frist, jedoch nicht um mehr als zwei Monate, verlängert werden.

Ein Antragsteller, der in den Genuss der Uebereinkommenspriorität zu gelangen wünscht, muss diese bei Einreichung des Antrags oder binnen zwei Monaten von der Einreichung des Antrags bei dem Amt beanspruchen und eine Abschrift des ersten Antrags beifügen; die Abschrift muss von dem Patentamt, beglaubigt sein, bei dem der erste Antrag eingereicht wurde.

3. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass identische Sorten dasselbe Prioritätsdatum haben, ist der Antrag, für welchen ein Patent erteilt werden kann, derjenige, der dem Amt nachweislich an einem früheren Datum zugestellt wurde, oder, falls diese Daten übereinstimmen, derjenige, dem das Amt eine frühere Nummer zugeteilt hat.

Artikel 15

Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Sortenpatents

1. Die Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Sortenpatents wird innerhalb von drei Jahren vom Einreichungsdatum an Schritt für Schritt durchgeführt. Das Amt kann diese Frist verlängern.

Die Prüfung umfasst die formelle Prüfung und die Prüfung des Antrags auf Patentierbarkeit.

2. Der Antragsteller ist während der Prüfung berechtigt,

- die Unterlagen des Antrags durch zusätzliche Auskünfte, Berichtigungen oder Klarstellungen zu ergänzen,
- persönlich oder über einen Vertreter oder einen Patentanwalt an der Prüfung etwaiger Fragen teilzunehmen,
- über die Ergebnisse der Sortenprüfung unterrichtet zu werden.

3. Wer dies zu tun wünscht, kann die Antragsakte einsehen, nachdem die betreffende Veröffentlichung im Amtsblatt erschienen ist.

4. Das Verfahren zur Offenlegung der Prüfungsakten für die Öffentlichkeit legt das Amt fest.

Artikel 16

Formelle Prüfung

1. Innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Antrags bei dem Amt nimmt die Prüfungsstelle die formelle Prüfung vor, in deren Verlauf das Vorhandensein der notwendigen Unterlagen und die Erfüllung der festgelegten Erfordernisse in bezug auf deren Abfassung geprüft werden.

2. Zusätzliches Material, das gemäss Artikel 15 Absatz 2 dieses Gesetzes in bezug auf einen Antrag eingereicht wird, ändert nicht den Inhalt der beanspruchten Sorte.

Zusätzliches Material ändert den Inhalt der beanspruchten Sorte, wenn es Merkmale enthält, die in dem ursprünglichen Antrag nicht erwähnt wurden. Zusätzliches Material, das den Inhalt der beanspruchten Sorte ändert, wird bei der Prüfung nicht berücksichtigt, sondern kann von dem Antragsteller als getrennter Antrag eingereicht werden.

3. Im Falle eines positiven Ergebnisses der formellen Prüfung des Antrags werden eine Entscheidung in bezug auf seine weitere Behandlung getroffen und die Priorität der Sorte gemäss Artikel 14 dieses Gesetzes festgelegt. Dem Antragsteller wird eine schriftliche Mitteilung eines solchen Ergebnisses zugestellt.

4. Stellt sich bei der formellen Prüfung des Antrags heraus, dass dieser für eine Sorte eingereicht wurde, die ihrer Art oder Gattung nach nicht sortenrechtlich schutzfähig ist, wird der Antrag ohne weitere Bearbeitung zurückgewiesen.

5. Ist der Antragsteller mit der aufgrund der formellen Prüfung getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, kann er bei dem Berufungsrat des Amtes Berufung einlegen. Die Verfahrensordnung des Berufungsrates wird vom Amt festgelegt.

6. Die von dem Amt für die Prüfung entgegengenommenen Antragsmaterialien werden dem Antragsteller nicht zurückgegeben.

7. Nach Erlöschen einer Frist von 18 Monaten vom Einreichungsdatum an und unter der Voraussetzung, dass die formelle Prüfung zu einer positiven Entscheidung führte, wird im Amtsblatt eine Veröffentlichung betreffend den Antrag gemacht. Ueber den Inhalt der Veröffentlichung entscheidet das Amt.

Auf Verlangen des Antragstellers kann das Amt die Veröffentlichung betreffend den Antrag vor diesem Zeitpunkt vornehmen.

Der Züchter der Sorte kann die Erwähnung seines Namens in der Veröffentlichung betreffend den Antrag ablehnen.

Artikel 17

Prüfung des Antrags auf Patentierbarkeit

1. Die Prüfung des Antrags auf Patentierbarkeit der Sorte wird von der Prüfungsstelle des Amtes vorgenommen.

2. Wird bei der Prüfung der Sorte festgestellt, dass die Sorte die Voraussetzungen der Patentierbarkeit nicht erfüllt, so wird beschlossen, die Erteilung eines Patents abzulehnen, und der Antragsteller wird dementsprechend schriftlich benachrichtet.

3. Ist der Antragsteller mit der Ablehnung eines Patents nicht einverstanden, kann er bei dem Berufungsrat des Amtes Berufung einlegen.

4. Erfüllt die Sorte die Voraussetzungen der Patentierbarkeit, wird eine Entscheidung zur Erteilung eines Patents getroffen.

Artikel 18

Vorläufiger Schutz der Sortenrechte

1. Das Sortenrecht ist Gegenstand eines vorläufigen Schutzes in dem Zeitraum vom Datum der Veröffentlichung betreffend den Antrag im Amtsblatt des Amtes bis zum Datum, an dem eine Entscheidung über die Erteilung eines Patents getroffen wird; dieser Schutz wird im Rahmen der Sortenbeschreibung, wie veröffentlicht, gewährt.

2. Der vorläufige Schutz eines Sortenrechts gilt als nicht erteilt, wenn das Patent schliesslich abgelehnt wird und die Möglichkeiten zur Berufung gegen die Verweigerung erschöpft sind.

3. Wer sich einer Verletzung des in Artikel 9 dieses Gesetzes spezifizierten Rechtes des Patentinhabers schuldig macht, einschliesslich einer während der Dauer des vorläufigen Schutzes begangenen Verletzung, ist gesetzlich haftbar.

Artikel 19

Eintragung der Sorte

Auf der Grundlage einer positiven Schlussfolgerung der Prüfungsstelle in bezug auf die Patentierbarkeit der Sorte trifft das Amt eine Entscheidung zur Erteilung eines Patents für die Sorte und trägt die entsprechenden Daten in das Staatliche Register von Pflanzensorten der Ukraine ein.

Artikel 20

Ausstellung des Sortenpatents

1. Das Sortenpatent wird nach der Eintragung der Sorte in das Staatliche Register von Pflanzensorten der Ukraine von dem Amt innerhalb eines Monats vom Datum des Eingangs eines Dokuments an ausgestellt, das die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr bescheinigt. Wurde ein Patent im Namen mehrerer Personen beantragt, wird ihnen ein einziges Patentedokument ausgestellt.

2. Die Form des Patentedokuments bestimmt das Amt.

3. Auf Antrag des Patentinhabers berichtigt das Amt Irrtümer in dem ausgestellten Patentedokument.

Artikel 21

Veröffentlichung von Auskünften über die Erteilung des Patents

1. Nach der Entscheidung zur Erteilung des Patents macht das Amt eine Veröffentlichung im Amtsblatt; diese umfasst den Namen des Züchters (der gemeinsamen Züchter) der Sorte, die Bezeichnung der Sorte, ihre Beschreibung sowie andere, von dem Amt festgelegte Informationen.

2. Der Patentinhaber kann bei dem Amt ein Gesuch stellen, Irrtümer in den veröffentlichten Auskünften über die Erteilung des Patents zu berichtigen.

3. Nach der erwähnten Veröffentlichung kann jeder die Antragsakte nach dem von dem Amt festgelegten Verfahren einsehen.

Artikel 22

Zurückziehung des Antrags

Der Antragsteller kann, jedoch nicht später als bis zum Datum der Entscheidung zur Erteilung eines Patents, seinen Antrag zurückziehen.

Artikel 23**Erhaltung der Sorte**

Der Patentinhaber hat die Sorte während der Dauer des Patents in einer solchen Weise zu erhalten, dass ihre spezifischen Merkmale und Eigenschaften, wie in der Beschreibung der Sorte an ihrem Prioritätsdatum angegeben, erhalten bleiben.

ABSCHNITT V**NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DES PATENTS****Artikel 24****Nichtigkeit des Sortenpatents**

1. Das Sortenpatent kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise für nichtig erklärt werden:

- Nichterfüllung durch die Sorte der in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen der Patentierbarkeit;
- unrichtige Angabe des Züchters (der gemeinsamen Züchter) der Sorte oder des Patentinhabers in dem Patentdokument.

2. Die Einwände gegen die Erteilung eines Patents aus Gründen, die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnt sind, können von dem Berufungsrat des Amtes in Anwesenheit der Person geprüft werden, die den Einwand eingereicht hat.

3. Das Sortenpatent wird von dem Gerichtshof für nichtig erklärt.

Artikel 25**Aufhebung eines Patents vor seinem Erlöschen**

1. Das Sortenpatent wird vor seinem Erlöschen aufgehoben

- aufgrund eines vom Patentinhaber bei dem Amt eingereichten Gesuchs;
- bei Nichtbezahlung der Erhaltungsgebühr innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

2. Das Amt gibt im Amtsblatt eine Veröffentlichung über die Aufhebung des Patents heraus.

ABSCHNITT VI**HAFTBARKEIT BEI GESETZESWIDRIGKEITEN****Artikel 26****Haftbarkeit bei Gesetzeswidrigkeiten**

Wer sich einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig macht, unterliegt der disziplinarischen, zivilen, administrativen oder strafrechtlichen Haftung.

Artikel 27

Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes

In Verbindung mit der Durchführung dieses Gesetzes auftretende Streitigkeiten werden in der gesetzlich vorgeschriebenen Form beigelegt.

ABSCHNITT VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Nutzung von Sorten in der Produktion

1. In der Ukraine ungeschützte Sorten können nur nach Durchführung der staatlichen Sortenprüfung und deren Eintragung in das Register von Pflanzensorten der Ukraine genutzt werden.

Eine Entscheidung zur Eintragung einer Sorte in das Register von Pflanzensorten der Ukraine wird auf der Grundlage der Ergebnisse der staatlichen Sortenprüfung getroffen und vom Ministerkabinett der Ukraine genehmigt.

2. Die Nutzung der in das Register von Pflanzensorten der Ukraine eingetragenen Sorten hat gemäss diesem Gesetz zu erfolgen.

Artikel 29

Gebühren für Dienstleistungen

Gebühren sind dem Staat für die Einreichung eines Antrags, die Erteilung eines Patents sowie dessen Aufrechterhaltung und Erneuerung zu zahlen. Die Gesetzgebung der Ukraine legt die Höhe der Gebühren, ihre Zahlungsfristen und die Voraussetzungen für eine Zahlungsbefreiung, eine Reduzierung ihres Betrags oder eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren fest.

Eine Liste anderer Dienstleistungen, die das Amt im Zusammenhang mit dem Schutz von Pflanzensortenrechten bietet, sowie die Höhe der für diesen Zweck zu zahlenden Gebühren werden vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

Artikel 30

Patentierung der Sorten im Ausland

1. Natürliche und juristische Personen haben das Recht, bei entsprechenden Behörden in anderen Ländern Anträge auf Erteilung eines Schutztitels für in der Ukraine gezüchtete Pflanzensorten einzureichen.

2. Vor Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Schutztitels für eine Sorte bei der entsprechenden Behörde in einem anderen Land ist der Antragsteller verpflichtet, einen Antrag für diese Sorte bei dem Amt einzureichen und es in bezug auf seine Absichten hinsichtlich der Patentierung im Ausland zu unterrichten.

3. Im Falle der Nichterfüllung der Erfordernisse des Absatzes 2 dieses Artikels verlieren der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger das Recht, ein Patent für die betreffende Sorte in der Ukraine zu erhalten.

Artikel 31

Internationale Verträge

Sehen internationale Verträge, denen die Ukraine angehört, Bestimmungen vor, die sich von denjenigen in diesem Gesetz unterscheiden, so sind die Bestimmungen des internationalen Vertrags anwendbar.

Unterzeichnet von L. Kravchuk
Präsident der Ukraine
N23116-XII
Kiew, 21. April 1993

**VERORDNUNG DES OBERSTEN RADA DER UKRAINE
ZUR DURCHFUEHRUNG DES GESETZES DER UKRAINE
UEBER DEN SCHUTZ VON PFLANZENSORTENRECHTEN**

Der Oberste Rada der Ukraine verfügt:

1. Das Gesetz der Ukraine über den Schutz von Pflanzensortenrechten tritt am 1. November 1993 in Kraft.

2. Bis die vorhandene Gesetzgebung mit dem Gesetz der Ukraine über den Schutz von Pflanzensortenrechten in Einklang gebracht wird, sind die Bestimmungen der sich in Kraft befindlichen Rechtsakten anwendbar, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

3. Natürliche und juristische Personen, die Urheberzertifikate und Zertifikate der ehemaligen UdSSR für Pflanzensorten besitzen, können Anträge zur Erteilung eines Patents für die entsprechende Sorte in der Ukraine einreichen.

4. Das Ministerkabinett der Ukraine hat vor dem 1. November 1993 folgende Massnahmen zu treffen:

- beim Obersten Rada der Ukraine Vorschläge zur Aenderung und Ergänzung der Rechtsakten der Ukraine im Lichte des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensortenrechten sowie in bezug auf die Haftbarkeit bei Gesetzeswidrigkeiten vorzulegen;
- die Entscheidungen der Regierung der Ukraine mit dem Gesetz vereinbar zu machen;
- sicherzustellen, dass normative Handlungen, welche im Widerspruch zu dem Gesetz stehen, von den Ministerien und Departementen der Ukraine revidiert oder widerrufen werden;
- im Rahmen seiner Kompetenzen Rechtsakten herauszugeben, die das Gesetz vorsieht;
- Vorkehrungen im Hinblick auf den Beitritt der Ukraine zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu treffen.

Der Vorsitzende
des Obersten Rada der Ukraine

I. Plyutsch

Kiew, 21. April 1993

[Ende des Dokuments]